

Einleitung

1. Zum Inhalt des Buches

So hätten wir Juristen es am liebsten, wie früher im Studium einen nicht weiter aufklärungsbedürftigen Sachverhalt vorgesetzt zu bekommen: A und B sind frisch verliebt. A erklärt B ständig, wie anstrengend es für ihn ist, sie am Wochenende mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu besuchen. (Weil er dazu die Deutsche Bahn benutzen muss, sagt er insofern vermutlich die Wahrheit und wird wahrscheinlich des Öfteren verspätet bei seiner Freundin ankommen.) Eines Tages bietet A's Kumpel C seinen 1-er BMW zum Verkauf an. Das ist A's Traumwagen. Die kommenden Wochenenden schwärmt er B nur noch von diesem Auto vor. Schließlich leiht B ihm von ihren Ersparnissen 5.000 Euro. Davon kauft er sich den Wagen.

Nach einigen Monaten verspätet sich A an den Wochenenden wieder, obwohl er nun mit dem Auto kommt. Schließlich findet B heraus, dass A eine neue „Flamme“ hat. B trennt sich von A.

A verspricht B, die 5.000 Euro innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen. Nach sieben Monaten schreibt B an A einen Brief, wo das Geld bleibe. Er wird nicht beantwortet. Mit dem zweiten Brief, den sie nach acht Monaten verfasst, verhält es sich gleich. Sie spricht A auf den Anrufbeantworter, keine Reaktion. Einmal treffen sie sich zufällig bei einem Konzert. A tröstet sie. Nach zwölf Monaten wartet B noch immer auf ihr Geld. Daraufhin verklagt sie A auf Rückzahlung.

Es wird schließlich ein Gerichtstermin anberaumt. Aufgrund ihrer tiefen Verletzung schiebt B diesen Termin in ihrem Kopf weit nach hinten und versucht, so wenig wie möglich daran zu denken. Kurz davor verliebt auch sie sich neu. Ihr Herz ist so entfach, dass sie den Verhandlungstermin vollkommen vergisst. Da sie zur Verhandlung nicht erscheint, wird ihre Klage abgewiesen.

Ist das Urteil richtig? – Ja und nein. Juristisch ist es als Versäumnisurteil eindeutig richtig. Wenn man nur betrachtet, was tatsächlich geschehen war, könnte man es auch als „falsch“ bezeichnen.

Wie wäre es, wenn B zum Termin kommen würde, A jedoch wahrheitswidrig behaupten würde, B habe ihm das Geld damals geschenkt? Wenn der Richter ihre Geschehensschilderung nicht glauben würde, käme es ebenfalls zu einer Abweisung der Klage. Dieses Urteil wäre sicherlich nicht richtig.

Ein „richtiges“ Urteil setzt eine richtige Sachverhaltsfeststellung und eine richtige Sachverhaltsdarstellung voraus. Es muss inhaltlich zutreffend geklärt werden, was tatsächlich geschehen ist. Wenn keine ausreichenden zusätzlichen Beweismittel vorliegen, erfolgt dies in allen Rechtsgebieten häufig allein anhand der Bewertung von Aussagen – Aussagen von Angeklagten, Parteien, Zeugen, Antragstellern usw. Wie man **Angaben** „richtiger“ und zuverlässiger **auf Wahrheit und Lüge überprüfen** kann, darum geht es im **zweiten Kapitel** dieses Buches. Dort werden die Anforderungen der neueren Rechtsprechung an die Überzeugungsbildung und an ihre Darlegung in Urteilen besprochen sowie umgekehrt die Möglichkeiten, in Fällen unrichtiger Darlegung das Urteil erfolgversprechend anzugreifen.

Wenn eine Person die Wahrheit sagt, handelt es sich dennoch immer (nur) um eine „subjektive“ Wahrheit. Es kann trotzdem vieles ganz anders gewesen sein. Vielleicht hat die Person die Ereignisse nicht richtig wahrgenommen. Beispielsweise ein Verkehrsunfall oder eine Schlägerei laufen so schnell ab, dass praktisch kein Mensch alles „richtig“ sehen kann. Es werden immer nur Bruchstücke wahrgenommen und daraus unbewusst ein „gesamter Unfall“ bzw. eine „gesamte Schlägerei“ gebildet. Das wird dann vor Gericht geschildert. Meistens vergeht allerhand Zeit, bis es zu einer (gerichtlichen) Vernehmung kommt.

Einleitung

Vielleicht hat die Person bis dahin manches vergessen oder verwechselt das Eine oder Andere.

Im **dritten Kapitel** dieses Buches geht es deshalb um die Frage, wie man **Irrtümer** (Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler) aufdecken kann. Eine Frage, die für Richter und Anwälte und alle anderen gleichermaßen bedeutsam ist.

Die Wahrheitsfindung und die Aufdeckung von Irrtümern werden erschwert, wenn die **Auskunftsperson einer anderen Nationalität** angehört. Die Befragung oder die Vernehmung erfolgt dann in „gebrochenem“ Deutsch oder unter Einschaltung eines Dolmetschers. Beide Male kann es zu etlichen Problemen kommen. Überdies stellt sich die Frage, ob man die Aussage einer ausländischen Person auf die gleiche Weise überprüfen kann wie die von Deutschen. Mit diesen zwei Themen beschäftigen wir uns im **vierten Kapitel** des Buches.

Um die Aussage einer Person auf Wahrheit und Irrtumsfreiheit überprüfen zu können, benötigt man möglichst gute Angaben. Sie sind die Grundlage eines jeden „richtigen“ Urteils. Das **erste Kapitel** des Buches widmet sich deshalb dem Thema **Vernehmungs- und Befragungstechnik**.

Im Eingangsbeispiel freilich ist der Anwalt des Beklagten A möglicherweise gar nicht an einem „richtigen“ Urteil interessiert. Ihm ist vielmehr daran gelegen, die Angaben der Klägerin B zu erschüttern und auf den vermeintlichen „Wahrheitsgehalt“ der Angaben seines Mandanten hinzuweisen. Für den Anwalt der Klägerin verhält es sich genau umgekehrt: Er will die Wahrheit der Angaben seiner Mandantin beweisen und die Lüge des Beklagten aufdecken. Anders als die Prozessbevollmächtigten der Parteien muss die richterliche Befragungs- und Vernehmungstaktik auf eine möglichst genaue Sachverhaltsaufklärung ausgerichtet sein. Alle haben also verschiedene Ziele und sollten deshalb bei ihrer Befragung auch unterschiedlich, immer an ihrer jeweiligen Position im betreffenden Verfahren ausgerichtet, vorgehen. Einen großen Teil in unserem Buch nimmt deshalb die **Vernehmungs- und Befragungstaktik** ein (ebenfalls **Kapitel I**).

Das auch, weil die Gespräche, die Juristen und andere aus den im Vorwort genannten Personenkreisen führen, nicht immer nur auf die Klärung von Sachverhalten abzielen. Welchen Ton ein Rechtsanwalt im Gespräch mit seinem Mandanten anspricht und welche Kommunikationsebene er dabei findet, spielt für die Akzeptanz seiner Ratschläge, seiner Empfehlungen und seiner konkreten Vorgehensweise im betreffenden Verfahren und damit letztlich auch für seinen „Erfolg“ (jedenfalls aus der Sicht des Mandanten) eine wichtige Rolle. Zugleich muss er den „richtigen Ton“ zur Gegenseite treffen. Dabei befindet sich der Anwalt oft in vielschichtigen Beziehungsgeflechten. In einem Familienrechtsstreit, in dem der Mandant das Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind nach der Trennung der Eheleute um zwei Stunden am Wochenende verlängert bekommen will, geht es oftmals nicht wirklich um diese zwei Stunden. Tiefe emotionale Verletzungen, enttäuschte Erwartungen, nicht in Erfüllung gegangene Lebensplanungen und etliches mehr finden unbewusst Eingang in den Rechtsstreit. All das muss berücksichtigt werden, wenn es zu einer „guten Lösung“ kommen soll. Da spielt es dann eine besonders große Rolle, welche Formulierungen der Anwalt wählt. Ein für die beteiligten Juristen völlig unverfänglich klingender Satz hört bzw. versteht sein eigener Mandant, z. B. der geschiedene Ehemann, unter Umständen ganz anders. Die geschiedene Ehefrau auf der Gegenseite hört und versteht ihn wiederum anders und bekommt ihn vielleicht deshalb in den „falschen Hals“ bzw. ins „falsche Ohr“. Auch solche Themen haben Eingang in den ersten Abschnitt (**Befragungstaktik**) gefunden. Wir haben in der zweiten Auflage einen inhaltlich neuen Abschnitt angefügt, zu dem in den Seminaren oft Nachfragen gekommen sind: Die **Vorbereitung von Zeugen und Mandanten auf anstehende Befragungen einschließlich standesrechtlicher Aspekte (Kapitel V)**.

Die Befragung von Personen mit dem Ziel, den tatsächlichen Ablauf von Geschehnissen zu klären sowie Lügen und Irrtümer aufzudecken, ist, wie im Vor-

wort dargelegt, nicht nur im forensischen Bereich von Bedeutung. Auch ein Rechtsanwalt, der niemals vor Gericht auftritt, muss wissen, wie sicher er sich auf die Tatsachen, die ihm – von wem auch immer – vorgetragen werden, verlassen kann. Das Gleiche gilt für viele andere: Die im juristischen Alltag tätigen Sachverständigen, die Sachbearbeiter in Versicherungen, letztlich alle, die Interviews oder Befragungen durchführen (z. B. Compliance, Anti-Fraud). In diesen Gesprächen oder Interviews hat man es dann auch noch oft mit schwierigen Gesprächspartnern zu tun.

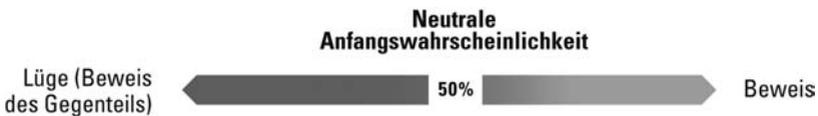
Zudem erfolgen immer mehr solcher Gespräche allein am Telefon (Call-Center bei Versicherungen). Deshalb widmen wir diesen Themen – „Umgang mit schwierigen Gesprächstypen und schwierigen Gesprächssituationen“ sowie „Besser Telefonieren“ – in der zweiten Auflage einen neuen, eigenen Abschnitt (Kapitel VI).

2. Beweis und Beweismaß

Dieses Buch behandelt Probleme im Rahmen der Tatsachenfeststellung und hierbei auch, unter welchen Voraussetzungen eine Tatsache als bewiesen anzusehen ist. Damit stellt sich generell die Frage nach dem Beweismaß in allen Verfahrensordnungen.

Das Regel-Beweismaß ist die volle Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit einer Tatsache, § 286 ZPO, § 261 StPO. Es gibt aber auch Fälle der Beweismaßreduzierung: Hier reicht ein geringerer Grad an Wahrscheinlichkeit aus, an die Überzeugung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. So kennt beispielsweise das zivilprozessuale Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Glaubhaftmachung mithilfe aller präsenten Beweismittel einschließlich der eidesstattlichen Versicherung gem. § 294 i. V. m. § 920 Abs. 2 und ggf. § 936 ZPO. Im Gegensatz zur ZPO sind eidesstattliche Versicherungen in der StPO zu diesem Zwecke nicht zugelassen.

Eine praktisch bedeutsame Beweismaßreduzierung im Schadensersatzrecht mit einer Ermächtigung zur Schätzung der Schadenshöhe anstelle des Erfordernisses eines vollen Beweises enthält § 287 ZPO; hier muss nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit festgestellt werden.¹ Eine Schätzung setzt allerdings voraus, dass ein Vollbeweis vom Geschädigten nicht angetreten wird, scheitert oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die außer Verhältnis zur Höhe des streitigen Anspruchs stehen.²



Es gibt je nach prozessualer Situation unterschiedlich hohe Anforderungen an die Sicherheit der Tatsachenfeststellung, bei der das Gericht die begehrte Rechtsfolge festzustellen hat. Es gilt aber immer der Grundsatz, dass der Beweispflichtige den Hauptbeweis bis zum gesetzlich vorgegebenen Beweismaßpunkt zu führen hat. Der Gegner wird oft versuchen, das Gegenteil zu beweisen („Beweis des Gegenteils“) oder zumindest Gesichtspunkte zu beweisen, die gegen die Richtigkeit der Tatsachen sprechen, die Gegenstand des Hauptbeweises sind („Gegenbeweis“). Letzteres mit dem Ziel eines „non liquet“, also einer Beweislosigkeit. Unterschiedliches Beweismaß gibt es in allen Verfahrensordnungen, auch in den Fachgerichtsbarkeiten. So hat das Bundesarbeitsgericht betont, dass die Grundsätze der

1 Haftungsausfüllende Kausalität: BGH, Urt. v. 23.10.2003 – IX ZR 249/02 –, NJW 2004, S. 444, 445; BGH, Urt. v. 18.3.2004 – IX ZR 255/00 –, NJW 2004, S. 1521, S. 1522, h. M.; zusammenfassend Schubert, in Bamberger/Roth, BGB, § 249 Rn. 170, sowie die ZPO-Kommentare zu § 287.
 2 Musielak/Foerste, ZPO, § 287 Rn. 6 – zum Unterschied zwischen Zivil- und Strafverfahren, vgl. auch BGH, Urt. v. 14.10.2008 – 1 StR 260/08, Rn. 43, NJW 2008, S. 3580 = NSStZ 2008, S. 688.

Einleitung

höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Überzeugungsbildung nicht nur beim Vollbeweis gelten, sondern auch in Fällen, in denen das Gericht nicht zu entscheiden hat, ob eine Behauptung bewiesen ist, sondern ob Tatsachen eine Behauptung der Partei als wahr „vermuten“ lassen – § 22 AGG enthält eine Beweislastregel, dass zunächst Indizien bewiesen werden müssen, „die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen“.³

Im zivilprozessualen Alltag spielt auch der Anscheinsbeweis eine große Rolle, wird aber oftmals ohne hinreichend tragfähige Gründe – nämlich einen den Anschein begründenden Erfahrungssatz – bejaht. So hat der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Fall eines Bauprozesses zwischen Bauträger und Generalunternehmer die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Bauträger könne Unternehmen, die in großem Umfang als Generalunternehmer tätig sind, seine Vertragsbedingungen vorgeben, als unzutreffend bezeichnet.⁴ Jedoch kann sich aus Formulierungen des Vertrags, die durchgängig für den Generalunternehmer nachteilig sind, der Anschein ergeben, dass die Bedingungen im Sinne des AGB-Rechts „gestellt“ sind. Dieser Anschein lässt sich durch ein weiteres Schriftstück, wonach über die Klauseln „ernsthaft und ausgiebig verhandelt wurde“, nicht erschüttern. Das Beweismaß für die Erschütterung des Anscheins wird also hoch angesetzt, das Beweismaß für den Anschein eher niedrig.

Vereinzelt gibt es nach der Rechtsprechung auch das verminderte Beweismaß der Plausibilität. So muss eine AG die ein Auskunftsverweigerungsrecht begründenden Umstände nicht darlegen und beweisen, sondern es genügt, diese Umstände plausibel zu machen.⁵

Nicht verwechselt werden dürfen diese Beweismaßvarianten mit zivilprozessualen Situationen, in denen nach dem Gesetzeswortlaut der Beweis des „Erfolgs“ einer unzulässigen Handlung nicht geführt werden muss. Beispiel: In § 5 Abs. 1 S. 2 UWG werden als irreführende geschäftliche Handlung „zur Täuschung geeignete Angaben“ verstanden. Dies stellt keine Beweismaßreduzierung dar, sondern der darlegungsbelastete Kläger muss greifbare Anhaltspunkte für eine behauptete Irreführung nicht nur behaupten, sondern gegebenenfalls sowohl die Tatsachen, denen Indizwirkung zukommen soll, als auch die Indizwirkung selbst beweisen⁶ – also Vollbeweis der Indizien, aber nicht des Erfolgs der Täuschungshandlung.

Im Rahmen seiner Beweiswürdigung muss das Gericht diejenigen Gründe, die für den Hauptbeweis sprechen, mit den Gründen dagegen abwägen. Als Besonderheit des Zivilprozesses ist anzumerken, dass für die Erhebung des angebotenen Gegenbeweises kein Bedürfnis besteht, wenn dem Beweisführer der Hauptbeweis nicht gelungen ist, weil die Beweislastregeln hier wegen des Beibringungsgrundsatzes den Vorrang vor der Ermittlung der objektiven Richtigkeit haben.⁷ Dies hat Konsequenzen auch auf die Reihenfolge der Vernehmung benannter Zeugen bzw. die Befragungsreihenfolge, was im nachfolgenden Kapitel I Abschnitt 4b erläutert wird.

Die Grafik verdeutlicht weiter, dass es zwischen den Beweismaßpunkten einen großen Bereich des mehr oder minder Wahrscheinlichen gibt, weil es in der Praxis der Beweisaufnahme oftmals um Argumente für und wider die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen geht. Mit dieser Thematik befassen sich Kapitel II, soweit es die Lüge, und Kapitel III, soweit es den Irrtum betrifft.

3. Die Beilage-CD-ROM

a) **Rechtsprechungsnachweise.** Mit dem gedruckten Buch wird eine CD ausgeliefert. Sie enthält zahlreiche Entscheidungen vornehmlich des Bundesgerichtshofs,

3 BAG, Urt. v. 25.4.2013 – 8 AZR 287/08 –, NJOZ 2013, S. 1699 = DB 2013, S. 2509.

4 BGH, Urt. v. 20.3.2014 – VII ZR 248/13 –, NJW 2014, 1725, Rn. 24.

5 BGH, B. v. 14.1.2014 – II ZB 5/12 –, NZG 2014, S. 423.

6 BGH, Urt. v. 19.2.2014 – I ZR 230/12 –, GRUR 2014, 578 – Umweltengel für Tragetasche.

7 Vgl. Zöller/Greger, ZPO, Vor § 87 Rn. 10.

aber auch anderer Gerichte. In einem an die Systematik des Buchs angelehnten Text finden sich Verweise (**Hyperlinks**) auf die **Volltexte** der nachgewiesenen Entscheidungen, so dass das Auffinden und auf Wunsch auch das Ausdrucken leicht fällt.

Sie werden auf der CD im Volltext neben einer großen Anzahl von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auch einige im Buch erwähnte Entscheidungen finden, die entweder bisher **unveröffentlicht** oder nur an eher entlegener Stelle veröffentlicht sind.

Die CD funktioniert unabhängig vom **Betriebssystem**. Das bedeutet, dass sowohl auf Windows-PCs als auch auf neueren Rechnern mit anderen Betriebssystemen wie beispielsweise von Apple® keine Einschränkungen bestehen.

Anforderungen und Sicherheit: Die CD enthält keinerlei Programmdateien (EXE- oder COM-Dateien), sondern **ausschließlich** die von Internet-Anwendungen allgemein bekannten **HTM-Dateien**, die mit jedem handelsüblichen Internet-Betrachtungsprogramm (Browser) auch bei hoch eingestellter Sicherheitsstufe dargestellt werden können. Die Anforderungen an die Rechnerleistung sind daher minimal und werden von jedem Rechner, auf dem ein Browser funktioniert, erfüllt.

Handhabung: Wenn Sie die CD in ein Laufwerk legen, finden Sie im Hauptordner der CD nur eine Datei namens „**index.html**“. Klicken Sie auf diese Datei. Es erscheint in Ihrem Browser der schon erwähnte Text im linken Bildschirmfenster. Die dort aufgeführten Entscheidungen sind jeweils per Hyperlink mit den Volltexten verknüpft. Wenn Sie einen Volltext aufrufen wollen, klicken Sie auf die gewünschte Entscheidung. Im rechten Bildschirmfenster wird sodann der Volltext dargestellt. Wenn innerhalb der Entscheidung eine andere zitiert wird, ist dieses Zitat in der Regel ebenfalls per Hyperlink mit verknüpft, so dass Sie auch die zitierte Fundstelle durch einfachen Mausklick aufrufen können. Mit der Rückwärts-Schaltfläche Ihres Browsers können Sie zur Ausgangsentscheidung zurückblättern.

Drucken: Wenn Sie an einer beliebigen Stelle in den Text der jeweils sichtbaren Entscheidung klicken (der Cursor befindet sich in dieser Datei), können Sie mit der Druckfunktion Ihres Browsers den Volltext ausdrucken.

Direkte Suche nach einer Entscheidung: Auf der CD finden Sie einen Ordner namens „Urteile“. Wenn Sie ihn öffnen, finden Sie die HTM-Dateien mit den nachgewiesenen Entscheidungen. Die **Dateinamen** sind stets nach dem gleichen Prinzip aufgebaut.

Am Beispiel des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 30.7.1999 – Az. 1 StR 618/98 – zu den wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen erläutert:

Zuerst der abgekürzte Gerichtsname, wie z. B. „BGH“, sodann das Datum, und zwar 8-stellig rückwärts, also im Beispiel „1999-07-30“, nun das Aktenzeichen (da Schrägstriche in Dateinamen nicht erlaubt sind, mussten diese durch Bindestriche ersetzt werden, also „618/98“ durch „618-98“). Der Dateiname der o.g. Entscheidung lautet daher: „BGH 1999-07-30 1 StR 618-98.htm“.

Mit den in Browsern integrierten Suchfunktionen oder einem Desktop-Suchprogramm können Sie somit, wenn Ihnen ein Entscheidungsdatum oder ein Aktenzeichen bekannt ist, jederzeit und ohne Mühe die Entscheidung finden.

b) Muster-Urteile. Außerdem enthält die CD im Volltext je ein kommentiertes straf- und zivilrechtliches Musterurteil. Praktische Fälle einer großen Strafkammer zum einen und einer Zivilkammer mit einer ausführlichen Beweiswürdigung zum anderen wurden systematisch aufgearbeitet und mit Randbemerkungen versehen. Sie sehen, wie eine schulmäßige Beweiswürdigung mit einer Gesamtabwägung aussehen kann.

Diese Urteile befinden sich im Ordner „Musterurteile“. Sie sind aus technischen Gründen im PDF-Format abgespeichert.

Kapitel I. Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik

1. Technik und Taktik

„Es ereignet sich – auch vor Gericht – nichts Neues. Es sind immer dieselben alten Geschichten, die von immer neuen Menschen erlebt werden.“⁸

Über Vernehmungslehre ist schon viel geschrieben worden.⁹ Und wenn dazu ein neues Buch oder die neue Auflage eines alten Buchs erscheint, findet sich darin zu diesem Thema nur selten etwas, das nicht bereits zuvor gedruckt worden ist.

So ziemlich alle Leser kennen die „Grundregeln“ der Vernehmungslehre:

- Zuerst muss man die Auskunftsperson **berichten lassen** (vgl. Kap. I. 3, 8b, 8e und 8f).
- Dieser Bericht sollte möglichst **durch keinerlei Fragen unterbrochen** werden (vgl. Kap. I. 8e).
- Anschließend sollte versucht werden, den **Bericht** durch die Auskunftsperson weiter **ergänzen** zu lassen (vgl. Kap. I. 8f).
- Erst danach sollte in die **Vernehmung** im engeren Sinn eingetreten werden. In der Vernehmung sollte vor allem die Auskunftsperson reden, die Vernehmungsperson sollte sich soweit wie möglich zurückhalten. Bei der Art der Fragestellung sollte in einer bestimmten, von der Intensität, d. h. von der Einflussnahme her gesehen, sich nach und nach steigenden Weise vorgegangen werden (vgl. Kap. I. 8).
- Es sollten zunächst **Filterfragen** gestellt werden („*Wann wurden Sie auf die Geschehnisse aufmerksam? Wo befanden Sie sich da?*“), um die grundsätzliche Aussagetauglichkeit der betreffenden Auskunftsperson richtig einschätzen zu können (vgl. Kap. III. 2a).
- Möglichst lange sollten (nur) **offene Fragen**¹⁰ (vgl. Kapitel VI. 2. b. bb), am besten so genannte **W-Fragen** (kurze Fragen, die mit dem Buchstaben W beginnen: Wer? Wie? Wo? Wann? usw.) gestellt werden, um die Einflussnahme auf die Auskunftsperson gering zu halten.
- Mit **Leerfragen** sollte die Auskunftsperson zu weiteren, unbeeinflussten Auskünften gebracht werden („*Was geschah dann?*“, Kap. I. 8a).
- Mit **Anstoßfragen** wird auf ein bestimmtes Thema geleitet („*Wie kam es zu den Telefonaten?*“, Kap. I. 10c).
- Mit **Situationsfragen** überprüft man das „wahre“ Wissen der Auskunftsperson, indem man unerwartete, über das Beweisthema hinausgehende Fragen zu nebensächlichen Geschehnissen oder Begebenheiten stellt, die eine Person, die die Wahrheit sagt, wissen müsste, Lügner aber nur mit Mühe beantworten können („*Wie war das Wetter, als Sie das [angeblich später gestohlene] Fahrzeug geparkt haben?*“, vgl. Kap. I. 8j).
- Bei **Auswahlfragen** sollte immer eine offene Möglichkeit mit angeboten werden (Anstatt: „*Sprach man über die zusätzliche Bestellung an der Baustelle oder im Büro?*“ – Besser: „*Sprach man über die zusätzliche Bestellung an der Baustelle, im Büro oder wo sonst?*“ – Noch besser: „*Wo sprach man über die zusätzliche Bestellung?*“ – Vgl. zu diesem Beispiel unten, wie man durch Auswahlfragen unbewusst leitet oder bewusst leiten kann, Kap. I. 10c).

8 Frei nach William Faulkner, amerikanischer Schriftsteller, 1897–1962.

9 Z.B. Hermanutz/Litzcke, Vernehmung in Theorie und Praxis; Römermann/Paulus, Schlüsselqualifikationen für das Jurastudium, Examen und Beruf.

10 Vgl. Wendler, in Vernehmungslehre § 58 II., in Römermann/Paulus.

- **Suggestivfragen** sollten nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden, um Auskünfte zu einem ganz bestimmten Thema zu erlangen, auf das die Auskunftsperson von sich aus nicht eingeht. Wie bei allen anderen Fragen, so muss ganz besonders bei Suggestivfragen der genaue Wortlaut der Frage ins **Protokoll** (vgl. Kap. I 11) gelangen. Bei der Antwort darf dann nur die so genannte „Überhang-Antwort“ verwertet werden, das, was inhaltlich über die Suggestion hinausgeht. (Frage: „*Gab es an dem Fahrzeug einen weiteren Defekt?*“ – Antwort: „*Nicht dass ich wüsste?*“ – Suggestion: „*Vielleicht beim Starten?*“ – „*Ach ja, der Motor sprang endlos lange nicht an.*“ Überhang: „*Jetzt fällt mir noch ein, die Motorhaube ließ sich nur sehr schwer öffnen.*“) (vgl. Kap. I. 9d).
- Wir alle kennen auch die **Fehler**, die in **Vernehmungen** begangen werden. Hier die häufigsten:
- Es werden **verneinende Fragen** gestellt („*Von den zusätzlichen Absprachen haben Sie nichts erfahren?*“ – vgl. unten zum „taktischen Einsatz“ von verneinenden Fragen., Kap. I. 8i).
- Die Frage enthält inhaltlich einen **versteckten Vorwurf** („*Warum haben Sie denn nicht gleich um Hilfe gerufen?*“ oder „*Warum haben Sie denn das nicht gleich gesagt?*“, vgl. Kap. I. 8h).
- Oder es werden **mehrere Fragen miteinander verbunden** (vgl. Kap. I. 9a).
- Oder die **Auskunftsperson wird** bei ihrer Antwort **unterbrochen** (vgl. Kap. I. 9f).

- 2 All das ist ausgesprochen wichtig. All das wissen viele Leser. Dennoch begehen die meisten, einschließlich der Verfasser, in Vernehmungssituationen immer wieder etliche Fehler. Es ist ein lebenslanger Weg, durch Schulung, aber vor allem durch Offenheit und durch die Bereitschaft, Neues zu erlernen und Altes zu hinterfragen, nach und nach zu einer immer besseren Qualität von Vernehmungen zu gelangen.

Auch die Verfasser haben bereits über dieses Thema geschrieben.¹¹ Wiederholung ist sicherlich sinnvoll. Sie führt zu Steigerung der Qualität. Wiederholung soll aber nicht das Thema in diesem Buch sein. Im Vordergrund soll das stehen, was die Verfasser im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit auf „subtileren Ebenen“ im Zusammenhang mit Vernehmungstechnik gesehen und erkannt haben.

Die entscheidende Erkenntnis ist: **Jede Vernehmungs- und Fragetechnik, insbesondere im forensischen Bereich, ist immer zugleich Vernehmungs-TAKTIK!**

Wie die Leser die taktischen Erwägungen gewinnbringend in ihrem Berufsalltag einsetzen können, damit befassen sich dieses und die danach folgenden Kapitel. Vernehmungstechnik und erst recht Vernehmungstaktik lassen sich aber nur begrenzt in einem Buch darstellen. Es handelt sich bei Befragungen oder Vernehmungen immer um dynamische Prozesse, in denen viele unterschiedliche Faktoren wirksam werden, auf die je nach der Interessenlage im Einzelfall unterschiedlich reagiert werden kann und muss. Deshalb sollte man nicht in erster Linie über Vernehmungstechnik und -taktik *lesen*. Am meisten kann man in der praktischen Anwendung lernen. Den größten Nutzen zieht man aus entsprechenden Übungen oder Trainings. Dem wird im Folgenden in der Weise Rechnung getragen, dass möglichst viele Beispiele und Sequenzen aus Verfahren dargestellt werden, in denen einige der typischen Mechanismen exemplarisch aufgezeigt werden können.

Den Lesern soll auf diese Weise vermittelt werden, wie man taktische Erwägungen gewinnbringend im Berufsalltag einsetzen kann. Gewinnbringend bedeutet dabei: Orientiert am jeweiligen **Erkenntnisinteresse**. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte haben im Verfahren unterschiedliche Erkenntnisinteressen. Sie wollen von den einzelnen Auskunftspersonen Unterschiedliches wissen. Die

¹¹ Z.B. Wendler, in Römermann/Paulus, S. 298 ff.

Richter und Staatsanwälte haben vom Grundsatz her ein umfassendes Erkenntnisinteresse. Sie sollen ermitteln – auch im Zivilrecht! –, was tatsächlich geschehen ist. Das Erkenntnisinteresse der Rechtsanwälte ist beschränkt und einseitig. Je nachdem, wen sie vertreten – den Kläger oder den Beklagten, den Angeklagten oder die Nebenklage – wollen sie von der jeweiligen Auskunftsperson das Eine oder das Andere, mehr oder weniger oder manchmal auch gar nichts erfahren. Daran ausgerichtet gehen sie vernehmungstaktisch vor, indem sie die Auskunftsperson im weiteren Sinne „stärken“ und unterstützen oder aber, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, vielleicht „schwächen“, verunsichern.

Bei all dem sind sämtliche Beteiligten aber nicht wirklich „frei“. Bei jedem kommt ein „**persönlicher Hintergrund**“¹² hinzu. Dieser „Hintergrund“ wirkt sich zum großen Teil unbewusst aus. In jeder Robe steckt ein Mensch! Wir alle wurden geprägt durch eine Vielzahl von Einflüssen und Erfahrungen. Unser persönlicher oder privater Hintergrund hat beträchtliche Auswirkungen darauf, wie wir in Vernehmungen vorgehen. Dieser „Hintergrund“ gibt für vieles eine Erklärung und zeigt, dass es nicht unbedingt „böse“ gemeint ist, wenn zum Beispiel der Richter den Angeklagten, schon lange bevor seine Schuld erwiesen ist, unfreundlich oder gar tendenziös befragt; oder wenn der Richter mit dem Klägervorteiler, weil er dessen Rechtsansicht für abwegig hält, im Vergleichsgespräch ironisiert und von oben herab spricht; oder wenn der Staatsanwalt die entlastenden Punkte im Verfahren einfach nicht wahrnimmt und den Zeugen nicht danach befragt, seine Aussage übermäßig stark in Zweifel zieht und dann gar die Zulässigkeit entsprechender Fragen des Verteidigers rügt; oder wenn der Rechtsanwalt einen Beweisantrag stellt, der den anderen Beteiligten nicht besonders sinnvoll erscheint und die Dauer des Verfahrens erheblich verlängern wird.

Etliches hat dazu beigetragen, dass wir Juristen wurden. Unser Berufsweg ist von Erfolgen und Misserfolgen begleitet. Wir befinden uns nun in unterschiedlichen Positionen, die wir akzeptieren oder gegen die wir innerlich revoltieren. Kaum einer von uns ist wirklich unabhängig. Die meisten Anwälte müssen irgendwann auf die Wünsche der Mandanten Rücksicht nehmen und sich danach richten. Die meisten Richter und Staatsanwälte wollen auf der begrenzten Karriereleiter wenigstens kleine Schritte aufwärts gelangen. Sie werden immer wieder von ihren Vorgesetzten beurteilt. (Es verlangt allerhand „Standing“, kurz vor der Bewerbung auf eine Beförderungsstelle in einer Kammerberatung mehrmals gegen das Votum des Vorsitzenden zu stimmen, der demnächst ein Dienstzeugnis schreiben wird. – Der *freie* Richter!) Die Arbeit der „Staatsjuristen“ wird wie in der Schule benotet. Dabei rückt in der heutigen Zeit, in der in vielen Bereichen die Aktenberge beinahe nicht mehr zu bewältigen sind, das Kriterium der Quantität anstatt der Qualität immer mehr in den Vordergrund. Oft führen Berufswege nicht andauernd nur nach oben. Der gewinnbringenden Berufserfahrung des Anwalts steht die teilweise bereits beängstigende Anwaltsdichte gegenüber. (Man hört immer wieder, dass Anwälte die Geldbuße des rechtsschutzversicherten Mandanten bezahlen, wenn sie das Mandat erhalten. – Der *freie* Rechtsanwalt!) Richter oder Staatsanwälte, wie auch Rechtsanwälte mit Burnout-Syndromen, sind keine Seltenheit mehr. Nahezu jeder kennt in seinem Umfeld einen Kollegen, der Alkoholprobleme hat. Die „Dunkelziffer“ derjenigen, die sich aufgrund welcher Enttäuschung auch immer in eine Art „innere Emigration“ zurückgezogen haben, dürfte hoch sein.

All das tragen oder manchmal auch schleppen wir wie in einem unsichtbaren Rucksack mit uns herum, wenn wir eine Vernehmung oder Befragung durchfüh-

12 Vgl. zu diesem Thema ganz besonders: Wendler, A., „Einen Schritt tiefer gehen...“ – Einzelne Situationen in der Kommunikation im Strafprozess, in denen früher erlebte Verletzungen wiederholt werden, in Nagler, A. (Hrsg.), Kultur der Strafverteidigung. S. 85–112. Die Schriftenreihe der Strafvereinigungen. 2011. Berlin: Verlag Thomas Uwer.

3

ren. Und all das hat seine Auswirkungen. Auch das soll in den folgenden Kapiteln ein wenig Beachtung finden. Dabei wird sich nicht vermeiden lassen, immer wieder auf das „Grundwissen“ aus der Vernehmungs- und Fragetechnik zurückzugreifen und das Eine oder Andere zu wiederholen, jedoch stets unter Berücksichtigung der in diesem Buch im Vordergrund stehenden Thematik: Die VernehmungstAKTIK.

1. Fazit: Vernehmungstechnik ist, insbesondere im forensischen Bereich, immer zugleich auch VernehmungstAKTIK!

2. Rollenprägung

Der erste Zeuge des Staatsanwalts war ein Hauptmann der Carabinieri...

„Gut, Tenente Moroni, dann erzählen Sie dem Gericht jetzt doch einmal, welche Rolle Sie bei dieser Sache gespielt haben, ich meine bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit der Entführung und Tötung des kleinen Rubino.“

„Am 8. August gegen 19.50 Uhr ging bei unserer Notrufzentrale ein Anruf ein, mit dem das Verschwinden eines neunjährigen Jungen namens Francesco Rubino gemeldet wurde. Anrufer war der Großvater des Jungen, bei dem der Kleine seine Sommerferien verbrachte. Die Eltern leben, wenn ich mich nicht irre, getrennt...“

„Sparen Sie sich überflüssige Details und bleiben Sie bei der Sache.“ Der Tenente schien drauf und dran, etwas zu erwidern. Diese Unterbrechung hatte ihm überhaupt nicht gefallen. Nach einer kurzen Pause setzte er seine Aussage fort.

„Unmittelbar nach Eingang des Notrufs wurde ich informiert und schickte daraufhin eine Funkstreife zum Ferienhaus der Großeltern...“

„Das sich wo befand?“

„In Capitulo – ich wollte es eben sagen...“

- 4 Diese Passage stammt aus dem Roman eines preisgekrönten Autors, der, da er als Staatsanwalt arbeitet, genau weiß, wie Befragungen bei Gericht ablaufen.¹³ Die Geschichte spielt, wie man sofort erkennt, im Heimatland des Verfassers, in Italien. Dies hat man zumindest aus den Namen der Beteiligten schließen können. Ob die Art der Befragung ebenfalls einen Hinweis darauf gibt, dass es sich keinesfalls um ein deutsches Gericht handeln kann, erscheint hingegen zweifelhaft. Das gilt auch dann, wenn man die nur schwer zu ertragenden, die Schmerzgrenze oft überschreitenden, tagtäglich im Fernsehen ausgestrahlten Gerichts-Shows außen vor lässt und allein den realen Gerichtsalltag betrachtet. Befragungen – ähnlich wie die aus dem Roman zitierte – scheinen auch dort nicht die Ausnahme zu sein. Und das nicht etwa aus „böser Absicht“, sondern aus etlichen, durchaus nachvollziehbaren Gründen. Aufgrund der in den vergangenen Jahren ständig gestiegenen Arbeitsbelastung oder oftmals Arbeitsüberlastung stehen fast alle Richter andauernd unter Zeitdruck und müssen ihre Verhandlungen in Eile durchführen. Wenn man (zuvor) eine Akte liest, entsteht bei den Richtern, den Staatsanwälten und gleichermaßen bei den Rechtsanwälten eine Vorstellung darüber, was geschehen ist und dem Verfahren zugrunde liegt. Diese Vorstellung ist geprägt von der jeweiligen Position, die die Betroffenen innehaben. Der Anwalt des Klägers liest die Akte unbewusst „anders“ als der Anwalt des Beklagten; gleiches gilt für den Richter, den Staatsanwalt, den Verteidiger und den Nebenklagevertreter. Alle entwickeln automatisch unbewusst eine Art **Erwartungshaltung**, was die Auskunftsperson in der Befragung sagen wird (bzw. sagen soll, damit die Erwartung bestätigt wird).

¹³ Gianrico Carofiglio, Reise in die Nacht, S. 155.

Bei den **Richtern**, die ja – anders als die Anwälte – die Auskunftsperson nicht in eine bestimmte Richtung leiten sollen, besteht in der Vernehmung, erst recht unter Zeitdruck, eine Tendenz, das, was man erwartet, was man hören will, tatsächlich auch zu *hören*, relativ unabhängig davon, wie eindeutig es tatsächlich gesagt wurde. Der Richter will sozusagen die aus seiner Sicht wichtigen Punkte abhaken, um mit dem Prozess voranzukommen. Das kann dazu führen, dass er, ähnlich wie in dem Romanbeispiel, die Auskunftsperson – ohne böse Hintergedanken – eben doch leitet. Er gibt ihr und ihrer Aussage zu wenig Raum, macht ihr zu rasch Vorhaltungen, „erinnert“ sie an das, was sie früher gesagt hat usw.

Der **Staatsanwalt** hegt vielleicht ein wenig mehr (hoffentlich nicht *böse*) „Hintergedanken“. Zwar bezeichnete man die Staatsanwaltschaft früher einmal als die „objektivste Behörde der Welt“. Doch kommt man heute nicht mehr daran vorbei, diesen sehr hohen Anspruch eindeutig zu relativieren. Die Verfasser – auch ein langjähriger Staatsanwalt hat an der ersten Auflage mitgearbeitet – müssen nach jahrzehntelanger Erfahrung einräumen, dass, vermutlich wiederum wegen der enormen Belastung und des nie endenden Drucks, Auskunftspersonen (nicht nur Angeklagte, sondern genauso Zeugen) durch die Staatsanwaltschaft nicht selten recht einseitig befragt werden; einseitig im Sinne einer Bestätigung der belastenden Angaben. Wir alle sind durch die **Rolle**, die wir innehaben, **geprägt**. (Die Verfasser haben in einer Vielzahl von Fällen erlebt, dass ein Gericht den Strafantrag der Staatsanwaltschaft unterschritten hat, worauf des öfteren Rechtsmittel eingelegt wurden. Auch das Umgekehrte kam immer wieder vor, der Antrag der Staatsanwaltschaft wurde deutlich überschritten. In solchen Fällen kann keiner der Verfasser von einer Rechtsmitteleinlegung der Staatsanwaltschaft *zugunsten* eines Angeklagten berichten. Die Befragung sehr vieler Kollegen zu diesem Thema hat einen einzigen, viele Jahre zurückliegenden Fall ans Licht gebracht, in dem die Staatsanwaltschaft, nachdem ihr Strafantrag überboten worden war, zugunsten des Angeklagten Rechtsmittel eingelegt hat, und zwar durch einen Staatsanwalt. – Der letzte Hinweis erfolgt im Hinblick auf das Vorurteil, dass Staatsanwälte besonders streng seien. Freileich haben die Verfasser auch das einige Male so erlebt.)

Natürlich leiten auch die **Anwälte** – sie ebenfalls hoffentlich nicht mit *bösen* „Hintergedanken“ – Auskunftspersonen in der Vernehmung. Oft geschieht das unbewusst, so wie bei der Staatsanwaltschaft geprägt von der Rolle, die man ausfüllt. Das Leiten kann und darf innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen und vom Gericht zu überwachenden Grenzen aber auch bewusst erfolgen (vgl. Kap. I. 10c). Dabei hat sich der Rechtsanwalt natürlich an den Interessen seines Mandanten zu orientieren. Ein bestimmter für den Mandanten ungünstiger Punkt wird in der Befragung ausgespart, ein anderer, den Klaganspruch unterstützender, dafür mehrfach besonders betont.

2. Fazit: Wir müssen uns bewusst sein, dass wir durch unsere Rollen geprägt sind, was häufig zu einer gewissen Einseitigkeit führt.

3. Erwartungshaltungen

Die nahezu immer bestehende **Erwartungshaltung** der Beteiligten hat noch eine **andere Konsequenz**: Um sich zu öffnen für eine möglicherweise erforderliche neue, andere Betrachtung und Bewertung der Geschehnisse, muss eine gewisse „Schwelle“ erreicht werden. Der Richter wird zunächst die Angaben der Auskunftsperson so *hören* und unbewusst anpassen, dass seine Erwartung bestätigt wird. Erst wenn das Auskunftsmaterial ausreichend weit davon abweicht, wird er „bereit“ sein, sich gedanklich darauf einzulassen, dass die Ereignisse ja auch ganz anders abgelaufen sein könnten. Erst dann wird er sich der Auskunftsperson wirklich offen zuwenden und versuchen, quasi neugierig darauf, was denn

nun tatsächlich geschehen ist, herauszubekommen, was die betreffende Auskunftsperson *wirklich* berichten kann.

Dieser „gesunden Neugier“ wirkt der große Zeitdruck entgegen, der mittlerweile nahezu in jeder Verhandlung besteht. Die immer weiter wachsende Belastung aller Beteiligten führt insbesondere bei denen, die durch ihre Befragung eine Vernehmung im forensischen Bereich am stärksten beeinflussen, nämlich bei den Richtern, beinahe zwangsläufig zu einer erheblichen Qualitätsverschlechterung. Sie selbst können dem nur dadurch entgegenwirken, dass sie sich ihre Erwartungshaltungen immer wieder deutlich vor Augen führen und so bewusst versuchen, sich für mögliche andere Alternativen zu öffnen. Allein das wird schon zu einer anderen Befragungsart führen und am Ende vielleicht bisweilen sogar zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Diejenigen anderen Beteiligten, die vom Prozessausgang her betrachtet nicht daran interessiert sind, dass sich sozusagen das Aktenmaterial bestätigt, müssen während ihrer Befragung darauf hinwirken, dass eine „Schwelle des Zweifels“ erreicht wird, ab der wieder Offenheit für unerwartete Erkenntnisse besteht. In Fällen, in denen die Leitung der Auskunftsperson durch den Vorsitzenden, bewusst oder unbewusst, zu stark erfolgt, wird ein frühes Einschreiten durch den Anwalt unabdingbar sein.

Wie das geschehen kann, folgt später (vgl. Kap. I. 8g). Vorab nur so viel: Meist reicht es schon aus, der Auskunftsperson genügend Raum zu geben. D.h. die Auskunftsperson muss, ohne allzu direkt auf das Beweisthema hingeleitet worden zu sein, – so wie es die Prozessordnungen vorsehen¹⁴ – im Zusammenhang ohne Fragen oder andere Unterbrechungen den Bericht abgeben und abgeben *dürfen*, ehe eine Befragung beginnt.

Bei allem Verständnis für die reale Belastungssituation der Richter: Eine Qualitätseinbuße lässt sich zwar durch die justizpolitischen Entscheidungen sicherlich nicht vermeiden. Die Grenze liegt aber da, wo die Qualitätseinbuße ein beinahe kompletter Qualitätsverlust zu werden droht. Spätestens ab da kann man von den anderen Beteiligten, insbesondere den Rechtsanwältinnen, kein Verständnis und keine Rücksichtnahme mehr erwarten.

Das bedeutet für Rechtsanwältinnen, dass sie, wenn das für ihre Mandanten im betreffenden Verfahren von Bedeutung ist, auf die Einhaltung dieser unstrittig richtigen „Regeln“ (z. B. ein ungestörter, ausführlicher Bericht vor dem Einstieg in die Befragung usw.) bestehen bzw. dafür sorgen müssen, auch wenn der Richter dies vielleicht nicht goutiert.

3. Fazit: Richter, aber auch oder erst recht Staatsanwälte, müssen sich ihren unbewussten Wunsch, in der Verhandlung das Aktenmaterial bestätigt zu sehen, bewusst machen, um so früher für Neues offen zu sein.

4. Befragungsreihenfolge

- 7 Die Richter haben darüber hinaus auch eine **Erwartung**, wie das ganze Verfahren, also der jeweilige **Prozess**, in etwa **ablaufen wird** oder soll. Gemäß dieser Erwartung **planen** sie. Als erstes suchen sie nach einem passenden Termin für die Verhandlung. Dabei schätzen sie zunächst einmal die **Dauer** des Verfahrens ab. Dann überlegen sie, **welche Zeugen** oder weitere Beteiligten benötigt werden. Hier ist man sicherlich dann noch offen für unerwartete Entwicklungen, wenn man *alle* für die Entscheidung möglicherweise erheblichen Auskunftspersonen und nicht nur die unbedingt notwendigen lädt. Bereits an dieser Stelle findet aber in den meisten Fällen der Zeitdruck (negativen) Eingang in das Verfahren. Natürlich besteht eine Tendenz, auf weniger wichtige Zeugen zu verzichten. Die Entscheidung, wer weniger wichtig ist, setzt jedoch eine

¹⁴ Vgl. § 396 Abs. 1 ZPO, § 69 Abs. 1 S. 1 StPO.